

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2016

Nr. 2016/1866

## **Bettlach: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse“ mit Sonderbauvorschriften**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse“ mit Sonderbauvorschriften, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

- Grundrissplan 1:100 mit Sonderbauvorschriften
- Querprofile 1:50
- Längenprofile 1:50
- Raumplanungsbericht inkl. Technischem Bericht (orientierend).

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Bei Hochwasserereignissen im Jahr 2007 hat sich gezeigt, dass u.a. für den Giglerbach in Bettlach ein bedeutendes Schutzdefizit vorhanden ist. Darauf wurde für die in der Gefahrenkarte ausgewiesenen Naturgefahren ein Massnahmenkonzept erarbeitet, welches für den Giglerbach über 30 Einzelmassnahmen vorsieht. Um die Projektierung auf Stufe Bauprojekt voranzutreiben, wurde der im Massnahmenkonzept als zentral und prioritär bezeichnete Neubau eines Geschiebesammlers oberhalb des Siedlungsgebietes aus dem Gesamtprojekt herausgelöst und in einem separaten Nutzungsplanverfahren planungsrechtlich sichergestellt (Regierungsratsbeschluss, RRB Nr. 2011/1597 vom 9. August 2011). Als weitere, wichtige und prioritäre Massnahmen sollen nun die Sanierung des bestehenden Kiessammlers und der Ersatz der Brücke an der Jurastrasse beim Werkhof ebenfalls vorgezogen und losgelöst vom Gesamtkonzept realisiert werden. Dazu wurde der vorliegende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften ausgearbeitet. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts geschaffen. Der Planung kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; 711.1) zu.

Die Kosten für den Geschiebesammler und die neue Brücke belaufen sich, gemäss Kostenvorschlag vom 25. April 2016, auf Fr. 690'000.00 (inkl. MwSt.), wobei insgesamt Fr. 575'000.00 subventionsberechtigt sind. Die bauliche Ausführung ist ab 2017 vorgesehen.

## 2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

Der Giglerbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Zudem ist gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 lit. c GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Schliesslich bedürfen nach Art. 8 ff des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kant. Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) technische Eingriffe in die Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Im Weiteren hat der Kanton gestützt auf die Gefahrenkarte zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten und Gefahrengrundlagen“ des Kantons mit dem BAFU Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens einen Viertel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden auf diejenigen verteilt, die daraus Nutzen ziehen.

Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA). Die berechtigten kantonalen Subventionsbeiträge gemäss § 45 GWBA liegen über Fr. 100'000.00 und fallen in die Finanzkompetenz des Regierungsrates. Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung wiederum steht nach § 18 Abs. 2 FiG in der Kompetenz des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei. Das Erteilen der fischereirechtlichen Bewilligung wird im vorliegenden Fall, im Sinne der Verfahrenskoordination, an den Regierungsrat delegiert.

## 2.3 Beurteilung

Der Abbruch und Ersatz einer bestehenden Brücke können bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen dies rechtfertigen und den beabsichtigten Massnahmen auch aus wasserbaulicher und fischereirechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Auch dürfen dadurch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Der Ersatz der bestehenden Brücke ist aufgrund der reduzierten Gebrauchstauglichkeit und des ausgewiesenen Hochwasserschutzdefizits (ungenügende Abflusskapazität) notwendig.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben die Unterlagen geprüft. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, einer wasserbaulichen und wasserrechtlichen sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind.

## 2.4 Beiträge

Gemäss Richtlinien des BAFU werden Beiträge an Brücken geleistet, welche im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes angepasst oder neu gebaut werden müssen. Gestützt auf die Gefahrenkarte sind die Brücke über den Giglerbach und der Geschiebesammler beim Werkhof Bestandteile des integralen Hochwasserschutzprojekts von Bettlach. Die Voraussetzungen für Beiträge von Bund (35 %) und Kanton (30 %) sind somit erfüllt. Dabei ist jedoch der Mehrwert der Brücke nicht beitragsberechtigt. Aufgrund des Restwerts der bestehenden Brücke sind 30 % der Gesamtkosten von Fr. 150'000.00, d. h. somit Fr. 45'000.00 subventionsberechtigt. Für den Geschiebesammler sind 100 % der Gesamtkosten von Fr. 425'000.00 subventionsberechtigt.

Das BAFU stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten und Gefahregrundlagen“ einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 15'750.00, an die subventionsberechtigten Kosten der Brücke von Fr. 45'000.00 in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70023. Zusätzlich stellt der Kanton Solothurn gemäss § 45 GWBA einen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 13'500.00, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 45'000.00 in Aussicht. Der Beitrag des Kantons erfolgt zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653.

Im Weiteren stellt das BAFU mit der NFA-Programmvereinbarung einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 148'750.00, an die subventionsberechtigten Kosten für den Geschiebesammler von Fr. 425'000.00 in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70023. Zusätzlich stellt der Kanton Solothurn gemäss § 45 GWBA einen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 127'500.00, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 425'000.00 in Aussicht. Der Beitrag des Kantons erfolgt zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653.

## 2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. Mai 2016 bis zum 7. Juni 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse“ mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Ersatz der Brücke, die wasserbauliche und wasserrechtliche sowie die fischereirechtliche Bewilligung werden erteilt.
- 3.5 Die Gesuchsunterlagen (Situation, Quer- und Längsprofile) des Ingenieurbüros BSB+Partner sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt und dem Fischereiaufseher mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.7 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt (AfU) und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.8 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).

- 3.9 Der ordentliche Unterhalt der Brücke obliegt der Einwohnergemeinde Bettlach. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu orientieren.
- 3.10 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Bach-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde sowie die kommunale Gefahrenkarte Wasser für den betreffenden Abschnitt nachgeführt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.11 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des AfU zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfließen.
- 3.12 Die Ausgestaltung der Niederwasserrinne im Bereich des Baustellenperimeters ist in Absprache mit dem AfU auszuführen (keine starke Aufweitung im Sohlenbereich).
- 3.13 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 3.14 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Die Wasserhaltung ist unmittelbar nach Erstellung durch das AfU und das AWJF abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.15 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Bauarbeiten sowie aus dem Bestand des Bauwerkes ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an dem Bauwerk entstehen.
- 3.16 Werden am Giglerbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil des Bauwerkes - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.17 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 141'000.00, zugesichert.
- 3.18 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und das vorhandene Bach-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde und die kommunale Gefahrenkarte Wasser nachgeführt sind. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem AfU unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.19 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.20 Das Planungs- und Ingenieurbüro BSB+Partner wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. November 2016 ein Plandossier sowohl in Papierform als auch digital zuzustellen (arp.digital@bd.so.ch).

- 3.21 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00, Inseratekosten von Fr. 333.85 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'356.85, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Inseratekosten		
(Rückerstattung ARP):	Fr. 333.85	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'356.85</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plandossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (SF, Fas) (3), mit 1 gen. Plandossier (später)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plandossier (später)

Baukommission Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Kiessammler Werkhof / Brücke Jurastrasse“ mit Sonderbauvorschriften)